



Amtsblatt

des Landkreises Neustadt an der Waldnaab

Nr. 41 vom 09.12.2021

Inhaltsübersicht

- **Nachruf**
- **Bekanntmachung der Allgemeinverfügung des Landratsamtes Neustadt a.d.Waldnaab zur Einhaltung von Biosicherheitsmaßnahmen in einem festgelegten Gebiet zu präventiven Zwecken nach der Verordnung (EU) 2016/429 zu Tierseuchen i.V.m. Geflügelpest-Verordnung, dem TierGesG und dem LStVG vom 07.12.2021**
- **Bekanntmachung der Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes Altenstadt a.d.Waldnaab, Neustadt a.d.Waldnaab, Störnstein vom 24.11.2021**
- **Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Vorbacher Gruppe für das Haushaltsjahr 2021**
- **Bekanntmachung der Überschwemmungsgebietsverordnung des Landratsamtes Neustadt a.d.Waldnaab für das Überschwemmungsgebiet an der Naab und Waldnaab vom 30.11.2021**



Nachruf

Der Landkreis Neustadt a.d. Waldnaab trauert um

Herrn Ehrenkreisbrandinspektor

Georg Tafelmeyer aus Kaltenbrunn

welcher am 05. Dezember 2021 im 68. Lebensjahr verstorben ist.

Georg Tafelmeyer wurde am 01.01.1986 zum Kreisbrandmeister für den KBM-Bereich NEW West 1 bestellt. In dieser Funktion war er für damals zehn Freiwillige Feuerwehren und zwei Werkfeuerwehren zuständig. Sein Aufgabengebiet umfasste die Unterstützung der Feuerwehren in der Sicherstellung des Abwehrenden Brandschutzes und des Technischen Hilfsdienstes. In der Kreisbrandinspektion NEW West übernahm er die Aufgabengebiete Funk, Technische Hilfeleistung und Unfallverhütung. Am 01. Februar 1998 wurde er zum Kreisbrandinspektor für den Inspektionsbereich NEW West bestellt. Seine Aufgabe war es nun drei KBM-Bezirke sowie die insgesamt 36 Feuerwehren in allen Belangen zu betreuen. Landkreisweit engagierte er sich als zuständige lehrgangsverantwortliche Führungskraft für das Funkwesen. Von 1998 bis 2016 war für die Kreisverwaltungsbehörde als „im Voraus benannter Örtlicher Einsatzleiter (ÖEL)“ bestellt und eingesetzt. Mit dem Erreichen der Altersgrenze schied er aus dem aktiven Dienst am 01.12.2016 aus und wurde zum Ehrenkreisbrandinspektor ernannt. Georg Tafelmeyer war ein geschätzter Feuerwehrmann. Seine menschlichen und fachlichen Qualitäten als Führungskraft und Einsatzleiter haben das Feuerlöschwesen im Landkreis bereichert.

Wir danken ihm für seinen verantwortungsvollen Einsatz und werden ihm stets ein ehrendes Gedenken bewahren.

Neustadt a.d. Waldnaab, Dezember 2021
Landratsamt Neustadt a.d. Waldnaab

Andreas Meier
Landrat

Marco Saller
Kreisbrandrat



Allgemeinverfügung des Landratsamtes Neustadt a.d. Waldnaab zur Einhaltung von Biosicherheitsmaßnahmen in einem festgelegten Gebiet zu präventiven Zwecken nach der Verordnung (EU) 2016/429 zu Tierseuchen („Tiergesundheitsrecht“) i. V. m. der Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest (Geflügelpest-Verordnung), dem Tiergesundheitsgesetz und dem Gesetz über das Landesstrafrecht und das Ordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Landesstraf- und Ordnungsgesetz)

Aufgrund des Art. 170 Abs. 1 Verordnung (EU) 2016/429 i. V. m. Art. 70 Abs. 1 Buchst. b), Abs. 2 i. V. m. Art. 55 Abs. 1 Buchst. c) VO (EU) 2016/429 i. V. m. § 6 Abs. 2 Geflügelpest-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2018 (BGBl. I S. 1665), i. V. m. § 4 der Viehverkehrsverordnung (ViehVerkV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. März 2020 (BGBl. I S. 1170) i. V. m. § 7 Abs. 6 der Geflügelpest-Verordnung i. V. m. Art. 6 und Art. 7 Abs. 2 Nr. 3 Landesstraf- und Ordnungsgesetz (LStVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1982 (BayRS II S. 241) BayRS 2011-2-I (Art. 1–62), das zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 27. April 2020 (GVBl. S. 236) geändert worden ist i. V. m. § 14a Geflügelpest-Verordnung, sowie Artikel 3 Absatz 1 Nr. 3 und Abs. 2 des Gesetzes über den öffentlichen Gesundheits- und Veterinär-dienst, die Ernährung und den Verbraucherschutz sowie die Lebensmittelüberwachung (Gesundheitsdienst- und Verbraucherschutzgesetz – GDVG) vom 24. Juli 2003 (GVBl. S. 452, 752, BayRS 2120-1-U/G), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 24. Juli 2020 (GVBl. S. 370) geändert worden ist, ergeht für das gesamte Gebiet des Landkreises Neustadt a. d. Waldnaab folgende

Allgemeinverfügung:

1. Private und gewerbliche Tierhalter von Hühner, Truthühner, Perlhühner, Rebhühner, Fasane, Laufvögel, Wachteln, Enten und Gänse (Geflügel oder in Gefangenschaft gehaltene Vögel im Sinne des Artikel 4 Nr. 9 oder Nr. 10 Verordnung (EU) 2016/429) im Landkreis Neustadt a.d. Waldnaab bis einschließlich 1.000 Stück Geflügel haben sicherzustellen, dass
 - 1.1 die Ein- und Ausgänge zu den Ställen oder die sonstigen Standorte des Geflügels gegen unbefugten Zutritt oder unbefugtes Befahren gesichert sind, die Ställe oder die sonstigen Standorte des Geflügels von betriebsfremden Personen nur mit betriebseigener Schutzkleidung oder Einwegschutzkleidung betreten werden und dass diese Personen die Schutz- oder Einwegschutzkleidung nach Verlassen des Stalles oder sonstigen Standorts des Geflügels unverzüglich ablegen,
 - 1.2 Schutzkleidung nach Gebrauch unverzüglich gereinigt und desinfiziert und Einwegschutzkleidung nach Gebrauch unverzüglich unschädlich beseitigt wird,
 - 1.3 nach jeder Einstallung oder Ausstallung von Geflügel die dazu eingesetzten Gerätschaften und der Verladeplatz gereinigt und desinfiziert werden und dass nach jeder Ausstallung die frei gewordenen Ställe einschließlich der dort vorhandenen Einrichtungen und Gegenstände gereinigt und desinfiziert werden,
 - 1.4 betriebseigene Fahrzeuge abweichend von § 17 Abs. 1 Satz 1 und 2 der Viehverkehrsverordnung unmittelbar nach Abschluss eines Geflügeltransports auf einem befestigten Platz gereinigt und desinfiziert werden,
 - 1.5 Fahrzeuge, Maschinen und sonstige Gerätschaften, die in der Geflügelhaltung eingesetzt und
 - a) in mehreren Ställen oder
 - b) von mehreren Betrieben gemeinsambenutzt werden, jeweils vor der Benutzung in einem anderen Stall oder, in den Fällen des Buchstaben b), im abgebenden Betrieb vor der Abgabe gereinigt und desinfiziert werden,

- 1.6 eine ordnungsgemäße Schadnagerbekämpfung durchgeführt wird und hierüber Aufzeichnungen gemacht werden,
 - 1.7 der Raum, der Behälter oder die sonstigen Einrichtungen zur Aufbewahrung verendeten Geflügels nach jeder Abholung, mindestens jedoch einmal im Monat, gereinigt und desinfiziert wird oder werden,
 - 1.8 eine betriebsbereite Einrichtung zum Waschen der Hände sowie eine Einrichtung zum Wechseln und Ablegen der Kleidung und zur Desinfektion der Schuhe vorgehalten wird.
- 2.** Ausstellungen, Märkte und Schauen sowie Veranstaltungen ähnlicher Art, bei denen Geflügel im Sinne des Art. 4 Nr. 9 Verordnung (EU) 2016/429 und/oder in Gefangenschaft gehaltene Vögel im Sinne des Art. 4 Nr. 10 Verordnung (EU) 2016/429, ausgenommen Tauben, verkauft, gehandelt oder zur Schau gestellt werden, sind im Landkreis Neustadt a.d. Waldnaab verboten.
 - 3.** Für Wildvögel im Sinne des Art. 4 Nr. 8 Verordnung (EU) 2016/429 i. V. m. § 2 Abs. 1 Nr. 7 Geflügelpest-Verordnung (hierunter fallen: Hühnervögel, Gänsevögel, Greifvögel, Eulen, Regenpfeiferartige, Lappentaucherartige oder Schreitvögel) gilt ein allgemeines Fütterungsverbot im gesamten Landkreis Neustadt a.d. Waldnaab.
 - 4.** Geflügel und/oder in Gefangenschaft gehaltene Vögel im Sinne des Art. 4 Nr. 9 oder Nr. 10 Verordnung (EU) 2016/429 dürfen außerhalb einer gewerblichen Niederlassung oder von Personen, welche keine solche Niederlassung haben, gewerbsmäßig nur abgegeben werden, soweit das Geflügel längstens vier Tage vor der Abgabe klinisch tierärztlich, oder im Fall von Enten und Gänsen virologisch, nach näherer Anweisung der zuständigen Behörde mit negativem Ergebnis auf hochpathogenes oder niedrigpathogenes aviäres Influenzavirus untersucht worden sind. Beginn der Viertagesfrist ist der Tag des auf der tierärztlichen Bescheinigung eingetragenen Untersuchungsdatums bzw. des Datums des Laboruntersuchungsbefundes.
 - 4.1 Im Fall von Enten und Gänsen sind die virologischen Untersuchungen jeweils an Proben von 60 Tieren je Bestand in einem Landeslabor oder in einem für diese Untersuchung nach der Norm ISO/IEC 17025 akkreditierten Privatlabor durchzuführen. Die Probenahme für die virologische Untersuchung hat durch einen praktizierenden Tierarzt mittels eines Rachen- und Kloakentupfers zu erfolgen. Werden weniger als 60 Enten oder Gänse gehalten, sind die jeweils vorhandenen Enten und Gänse zu untersuchen.
 - 4.2 Im Fall von anderem Geflügel als Enten und Gänsen sind die zur Abgabe im Reisegewerbe vorgesehenen Tiere durch einen praktizierenden Tierarzt klinisch zu untersuchen.
 - 5.** Die sofortige Vollziehung der in den Nrn. 1 bis 4 des Tenors getroffenen Regelungen wird gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet.
 - 6.** Kosten werden nicht erhoben.
 - 7.** Diese Allgemeinverfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben

Hinweise:

1. Die Allgemeinverfügung und ihre Begründung können im Landratsamt Neustadt a.d. Waldnaab, Dienstgebäude Am Hohlweg 2, 92660 Neustadt a.d. Waldnaab am Empfang und nach vorheriger Terminvereinbarung eingesehen werden und sind auf der Internetseite des Landratsamtes Neustadt a.d. Waldnaab unter www.neustadt.de abrufbar.
2. Auf die Vorgaben gem. Art. 170 Abs. 1 i. V. m. Art. 10 Abs. 1 Buchst. c) Verordnung (EU) 2016/429 i. V. m. § 3 Geflügelpest-Verordnung und Art. 170 Abs. 1 i. V. m. Art. 10 Abs. 1 Buchst. a), Abs. 5 Verordnung (EU) 2016/429 i. V. m. § 4 Abs. 1 Nr. 1 Geflügelpest-Verordnung der hinsichtlich der allgemein geltenden Vorgaben zur Fütterung und Tränkung sowie zur Früherkennung bei gehäuften Verlusten wird hingewiesen.
3. Nach Art. 84 Verordnung (EU) 2016/429 i. V. m. § 26 Abs. 1 der ViehVerkV sind Halter von Hühner, Enten, Gänsen, Fasanen, Perlhühnern, Rebhühnern, Truthühnern, Wachteln oder Laufvögeln verpflichtet, dies der zuständigen Behörde vor Beginn der Tätigkeit unter Angabe seines Namens, seiner Anschrift und der Anzahl der im Jahresdurchschnitt voraussichtlich gehaltene Tiere, ihrer Nutzungsart und ihres Standortes bezogen auf die jeweilige Tierart mitzuteilen.
4. Ordnungswidrig i. S. d. des § 64 der Geflügelpest-Verordnung, § 46 ViehVerkV und § 32 Abs. 2 Nr. 4 des TierGesG handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Allgemeinverfügung zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 30.000 Euro geahndet werden.
5. Die labordiagnostischen Abklärungsuntersuchungen zur Früherkennung im Sinne des Art. 170 Abs. 1 i. V. m. Art. 10 Abs. 1 Buchst. a), Abs. 5 Verordnung (EU) 2016/429 i. V. m. § 4 Abs. 1 Nr. 1 Geflügelpest-Verordnung an den Landesuntersuchungseinrichtungen sind kostenfrei.
6. Kraft Gesetzes hat derjenige, der das Geflügel abgibt, die Bescheinigung über das Ergebnis der Labor- bzw. klinischen Untersuchung mitzuführen. Die Bescheinigung ist der zuständigen Behörde auf Verlangen vorzulegen. Die Bescheinigung ist mindestens ein Jahr aufzubewahren. Die Frist beginnt mit dem Ablauf des letzten Tages des Kalendermonats, an dem die Bescheinigung ausgestellt worden ist (§ 14a Abs. 1 Sätze 3- bis 6 Geflügelpest-Verordnung).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann **innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage** erhoben werden. Dies kann schriftlich, zur Niederschrift, oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form erfolgen.

Die Klage ist beim

Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg
Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg,
Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg,

zu erheben.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

¹ Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Neustadt a.d. Waldnaab, 07.12.2021

gez.

Albert Nickl
Stv. Landrat



Der Abwasserzweckverband Altenstadt a. d. Waldnaab, Neustadt a. d. Waldnaab, Störnstein erlässt auf Grund von Art. 18 i.V. mit Art. 19 Abs. 1 und Art. 20 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (BayRS 2020-6-1-1) folgende Neufassung der

Verbandssatzung:

I. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Rechtsstellung

(1) Der Zweckverband führt den Namen „Abwasserzweckverband Altenstadt a.d. Waldnaab, Neustadt a. d. Waldnaab, Störnstein“. Er ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts.

(2) Der Sitz des „Abwasserzweckverbandes Altenstadt a.d.Waldnaab, Neustadt a.d.Waldnaab, Störnstein“ befindet sich im Rathaus der Stadtverwaltung Neustadt a.d.Waldnaab, Stadtplatz 2, 92660 Neustadt a.d.Waldnaab.

§ 2 Verbandsmitglieder

Verbandsmitglieder sind die Gemeinde Altenstadt a.d. Waldnaab, die Stadt Neustadt a.d. Waldnaab, die Gemeinde Störnstein und die Gemeinde Theisseil.

§ 3 Räumlicher Wirkungskreis

Der räumliche Wirkungskreis des Zweckverbandes umfasst bei der Gemeinde Altenstadt a.d. Waldnaab, der Stadt Neustadt a.d. Waldnaab und der Gemeinde Störnstein das Gemeindegebiet und bei der Gemeinde Theisseil das Gebiet der Gemeindeteile Edeldorf und Wilchenreuth.

Anlage 1 enthält Lagepläne mit Kennzeichnung des Verbandsgebietes.

§ 4 Aufgaben und Befugnisse

(1) Der Zweckverband hat die Aufgabe, eine gemeinsame Kläranlage zu planen, zu verbessern, zu erneuern, zu unterhalten und im Bedarfsfall zu erweitern. Die gemeinschaftliche Kläranlage umfasst das Klärwerk, die Verbandssammler, Hebewerke und Regenüberlaufbecken entsprechend dem Bauentwurf von März 1991. Die örtlichen Kanalnetze bleiben Aufgabe der jeweils zuständigen Verbandsmitglieder und werden durch diese Verbandssatzung nicht erfasst.

(2) Der Zweckverband erfüllt seine Aufgaben ohne Gewinnabsicht. Er dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken, im Sinne des Steuerrechts. Falls einzelne Einrichtungen Gewinn abwerfen, ist dieser gemeinnützigen Zwecken des Verbandes zuzuführen.

(3) Der Zweckverband hat das Recht, Satzungen und Verordnungen zu erlassen. Die Befugnis der Verbandsmitglieder zum Erlass von Beitrags- und Gebührensatzungen bleibt unberührt.

(4) Die Verbandsmitglieder gestatten dem Zweckverband die kostenlose Benutzung ihrer öffentlichen Verkehrsräume und der sonstigen ihrem Verfügungsrecht unterliegenden Grundstücke, soweit dies für die übertragene Aufgabe erforderlich ist. Die Regelung zu den Pflichten des Zweckverbandes bei Herstellung und Unterhaltung seiner Anlagen sowie zu den Folgepflichten und Folgekosten bei Baumaßnahmen der Verbandsmitglieder an oder in Straßen bzw. den sonstigen Grundstücken, die eine Änderung oder Sicherung der bestehenden Versorgungsanlagen des Zweckverbandes erforderlich machen, erfolgen in einer gesonderten Vereinbarung.

(5) Die Verbandsmitglieder gestatten dem Zweckverband für die Durchführung seiner satzungsgemäßen Aufgaben die Benutzung ihrer Akten, Pläne sowie sonstiger Unterlagen und Daten.

II. Verfassung und Verwaltung

§ 5 Verbandsorgane

Organe des Zweckverbandes sind

1. die Verbandsversammlung
2. der Verbandsvorsitzende

§ 6 Zusammensetzung der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung besteht aus dem Vorsitzenden und weiteren 10 Mitgliedern. Es entsenden die Stadt Neustadt a.d. Waldnaab 5 Mitglieder, die Gemeinde Altstadt a.d. Waldnaab 4 Mitglieder sowie die Gemeinden Störnstein und Theisseil je ein Mitglied.

(2) Jeder Verbandsrat hat eine Stimme.

§ 7 Einberufung der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung tritt auf schriftliche Einladung des Verbandsvorsitzenden zusammen. Die Einladung muss Tagungszeit und -ort und die Beratungsgegenstände angeben und den Verbandsräten spätestens eine Woche vor der Sitzung zugehen. In dringenden Fällen kann der Verbandsvorsitzende die Frist bis auf vierundzwanzig Stunden abkürzen.

(2) Die Verbandsversammlung ist jährlich mindestens einmal einzuberufen. Sie muss außerdem einberufen werden, wenn es ein Drittel der Verbandsräte oder die Aufsichtsbehörde unter Angabe der Beratungsgegenstände beantragt.

(3) Die Aufsichtsbehörde und das Wasserwirtschaftsamt Weiden sind von der Sitzung zu unterrichten. Abs. 1 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.

§ 8 Sitzungen der Verbandsversammlung

(1) Der Verbandsvorsitzende bereitet die Beratungsgegenstände der Verbandsversammlung vor. Er leitet die Sitzung und handhabt die Ordnung während der Sitzung.

(2) Die Vertreter der Aufsichtsbehörde und des Wasserwirtschaftsamtes Weiden, der Geschäftsleiter und der Kassenverwalter haben das Recht, an den Sitzungen beratend teilzunehmen. Auf Antrag ist ihnen das Wort zu erteilen. Die Verbandsversammlung kann auch andere Personen hören.

§ 9 Beschlüsse und Wahlen in der Verbandsversammlung

(1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn sämtliche Verbandsräte ordnungsgemäß geladen sind und die Mehrheit der Verbandsräte anwesend und stimmberechtigt ist. Über andere als in der Einladung angegebene Beratungsgegenstände darf nur dann Beschluss gefasst werden, wenn alle Verbandsräte erschienen und mit einer Beschlussfassung einverstanden sind.

(2) Wird die Verbandsversammlung wegen Beschlussunfähigkeit, die nicht auf der persönlichen Beteiligung der Mehrheit der Verbandsräte beruht, innerhalb von vier Wochen zum zweiten Mal zur Verhandlung über denselben Gegenstand einberufen, so ist sie ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig; auf diese Folge ist in der zweiten Ladung ausdrücklich hinzuweisen

(3) Soweit das Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit oder diese Verbandssatzung nicht etwas anderes vorschreibt, werden die Beschlüsse der Verbandsversammlung mit einfacher Mehrheit der Abstimmenden gefasst; es wird offen abgestimmt. Jeder Verbandsrat hat eine Stimme. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Kein Verbandsrat darf sich der Stimme enthalten, enthält sich ein Verbandsrat trotzdem der Stimme, so gehört er nicht zu den Abstimmenden.

(4) Bei Wahlen gelten die Absätze 1 bis 3 entsprechend; die Vorschriften über die persönliche Beteiligung finden keine Anwendung. Es wird geheim abgestimmt. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhält. Wird die Mehrheit im ersten Wahlgang nicht erreicht, so findet Stichwahl unter den beiden Bewerbern mit den höchsten Stimmenzahlen statt. Bei Stimmgleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los. Haben im ersten Wahlgang drei oder mehr Bewerber die gleiche Anzahl von Stimmen erhalten, so entscheidet das Los, welche Bewerber in die Stichwahl kommen. Hat ein Bewerber die höchste, zwei oder mehr Bewerber die gleiche nächsthöhere Stimmenzahl erhalten, so entscheidet das Los, wer von diesen in die Stichwahl mit dem Bewerber mit der höchsten Stimmenzahl kommt.

(5) Die Beschlüsse und Wahlergebnisse sind unter Angabe von Tag und Ort der Sitzung, der Namen der anwesenden Verbandsräte, der behandelten Gegenstände und der Abstimmungsergebnisse (Stimmenverhältnis) in ein Beschlussbuch einzutragen und von dem Verbandsvorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Als Schriftführer kann eine Dienstkraft des Zweckverbandes oder eines Verbandsmitgliedes, soweit dieses zustimmt, zugezogen werden. Verbandsräte, die einem Beschluss nicht zugestimmt haben, können bis zum Schluss der Sitzung verlangen, dass dies in der Niederschrift vermerkt wird. Abschriften der Niederschrift sind unverzüglich den Verbandsmitgliedern und der Aufsichtsbehörde zu übermitteln.

§ 10 Zuständigkeit der Verbandsversammlung

(1) Die Aufgaben des Zweckverbandes werden von der Verbandsversammlung wahrgenommen, soweit nicht nach dem Gesetz der Verbandssatzung oder besonderen Beschlüssen der Verbandsversammlung der Verbandsvorsitzende selbständig entscheidet.

(2) Die Verbandsversammlung ist ausschließlich zuständig für:

1. die Entscheidung über die Errichtung und die wesentliche Erweiterung der Verbandsaufgaben dienenden Einrichtungen,
2. die Beschlussfassung über die jährliche Haushaltssatzung
3. die Feststellung und endgültige Anerkennung der Rechnung,
4. die Beschlussfassung über die Änderung der Verbandssatzung,
5. den Erwerb, die Belastung und die Veräußerung von Grundstücken,
6. den Abschluss von Rechtsgeschäften aller Art, die für den Zweckverband Verpflichtungen in Höhe von mehr als 10.000,00 € mit sich bringen.
7. die Ernennung und Beförderung von Beamten, sowie die Beendigung von Beamtenverhältnissen, die Einstellung, Höhergruppierung und Kündigung von Angestellten und Arbeitern,
8. die Übertragung weiterer Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung an den Verbandsvorsitzenden.

(3) Die Verbandsversammlung kann die Zuständigkeiten nach Abs. 2 allgemein oder für den Einzelfall auf beschließende Ausschüsse übertragen. Sie kann diese Übertragung jederzeit für die Zukunft widerrufen.

§ 11 Rechtsstellung der Verbandsräte

(1) Die Verbandsräte sind ehrenamtlich tätig.

(2) Verbandsräte, die kraft ihres Amtes der Verbandsversammlung angehören, erhalten Auslagenersatz, insbesondere Reisekostenvergütung des Bayerischen Reisekostengesetzes.

(3) Die bestellten Verbandsräte erhalten Auslagenersatz nach gesonderter Entschädigungssatzung.

§ 12 Verbandsvorsitz

(1) Verbandsvorsitzender wechselt alle zwei Jahre zwischen der Gemeinde Altenstadt a.d.Waldnaab und der Stadt Neustadt a.d.Waldnaab.

(2) Weiterer Stellvertreter des Verbandsvorsitzenden ist der Bürgermeister der Gemeinde Störnstein.

§ 13 Zuständigkeit des Verbandsvorsitzenden

(1) Der Verbandsvorsitzende vertritt den Zweckverband nach außen.

(2) Der Verbandsvorsitzende vollzieht die Beschlüsse der Verbandsversammlung und erledigt in eigener Zuständigkeit alle Angelegenheiten, die nach der Gemeindeordnung kraft Gesetzes dem ersten Bürgermeister zukommen. Er erfüllt die ihm gesetzlich zugewiesenen weiteren Aufgaben. Er nimmt ferner die Aufgaben wahr, die bei gemeindlichen Einrichtungen von der Werkleitung erfüllt werden.

(3) Durch besonderen Beschluss der Verbandsversammlung können dem Verbandsvorsitzenden weitere Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung zugewiesen werden.

(4) Der Verbandsvorsitzende kann einzelne seiner Befugnisse seinen Stellvertretern und laufende Verwaltungsarbeiten Dienstkräften des Zweckverbandes oder mit Zustimmung eines Verbandsmitglieds dessen Dienstkräften übertragen.

(5) Erklärungen, durch die der Zweckverband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform. Dies gilt nicht bei Geschäften, die für den Zweckverband einmalige Verpflichtungen von nicht mehr als 10.000,- € mit sich bringen.

§ 14 Rechtsstellung des Verbandsvorsitzenden

Der Verbandsvorsitzende und seine Stellvertreter sind ehrenamtlich tätig. Unbeschadet der Regelung in § 11 erhält der Verbandsvorsitzende für seine Tätigkeit eine Aufwandsentschädigung, ebenso seine Stellvertreter nach dem Maß ihrer besonderen Beanspruchung.

§ 15 Dienstherrneigenschaft

Der Zweckverband hat das Recht, Dienstherr von Beamten zu sein.

§ 16 Geschäftsführung, Geschäftsstelle, Geschäftsleiter

Die Verbandsversammlung bestellt einen Geschäftsleiter. Sie kann ihm durch Beschluss Zuständigkeiten des Verbandsvorsitzenden übertragen. Durch gesonderten Beschluss kann sie ihm ferner weitere Angelegenheiten zur selbständigen Erledigung übertragen.

III. Wirtschafts- und Haushaltsführung

§ 17 Verbandswirtschaft

Für die Verbandswirtschaft gelten die Vorschriften für Gemeinden entsprechend, soweit sich nicht aus dem Gesetz über die kommunale Zusammenarbeit etwas anderes ergibt.

§ 18 Haushaltssatzung

(1) Der Entwurf der Haushaltssatzung ist den Verbandsmitgliedern spätestens vier Wochen vor der Beschlussfassung in der Verbandsversammlung zu übermitteln.

(2) Die Haushaltssatzung ist spätestens einen Monat vor Beginn des Rechnungsjahres zu beschließen und mit ihren Anlagen der Aufsichtsbehörde vorzulegen. Rechnungs- und Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 19 Deckung des Finanzbedarfs, Umlegungsschlüssel

(1) Soweit die Einnahmen des Zweckverbandes nicht ausreichen, um seinen Finanzbedarf zu decken, erhebt der Zweckverband von den Verbandsmitgliedern Umlagen.

(2) Die Umlagen werden erhoben als Betriebskostenumlage zur Deckung des Sach- und Personalaufwands und des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten laufenden Finanzbedarfs, einer Schuldendienstumlage, sowie als Investitionsumlage zur Deckung der durch Zuwendungen und sonstige Einnahmen nicht gedeckten Investitionen des Zweckverbandes.

(3) Die Umlagen werden ab 01.01.1999 je zur Hälfte nach den an die Abwasseranlage angeschlossenen Einwohner mit Hauptwohnsitz nach der Zählung des Statistischen Landesamtes zum 31. 12. des Vorjahres und der Abwassermenge des dem Haushaltsjahr vorvorangehenden Jahres, für die die Verbandsgemeinden Abwassergebühren erheben, bemessen.

(4) Die Umlagen werden in der Haushaltssatzung für jedes Rechnungsjahr neu festgesetzt. Sie können nur während des Rechnungsjahres durch eine Nachtragshaushaltssatzung geändert werden. Die Umlagebeträge sind den einzelnen Verbandsmitgliedern durch schriftlichen Bescheid mitzuteilen (Umlagebescheid).

(5) Die Umlage wird mit einem Zwölftel ihres Jahresbetrages am Fünften eines jeden Monats fällig.

Wird sie nicht rechtzeitig entrichtet, so können von den säumigen Verbandsmitgliedern Verzugszinsen bis zu 1 v. H. für einen Monat gefordert werden:

(6) Ist die Umlage zu Beginn des Geschäftsjahres noch nicht festgelegt, so kann der Zweckverband bis zur Festsetzung monatliche Teilbeträge in Höhe der im abgelaufenen Geschäftsjahr erhobenen Beiträge erheben. Nach Festsetzung der Umlage für das laufende Geschäftsjahr ist über die vorläufigen Zahlungen abzurechnen.

(7) Von den nach Abzug der Zuwendungen verbleibenden Kosten des Bauabschnitts IV - Erweiterung der Kläranlage - werden 24/30 nach den von den Verbandsgemeinden ermittelten Geschoßflächen

Altenstadt a.d. Waldnaab	688.753
Neustadt a.d. Waldnaab	944.599
Störnstein	223.743
Theisseil	30.005

verteilt.

§ 20 Kassenverwaltung

Die Kassengeschäfte werden nach Art. 101 GO an die Stadt Neustadt a.d. Waldnaab übertragen.

§ 21 Örtliche Rechnungsprüfung

(1) Der Verbandsvorsitzende legt die Jahresrechnung der Verbandsversammlung innerhalb von 6 Monaten nach Abschluss des Haushaltsjahres vor.

(2) Die Jahresrechnung soll von der Verbandsversammlung oder von einem Prüfungsausschuss binnen 12 Monaten örtlich geprüft werden. Der Prüfungsausschuss ist aus der Mitte der Verbandsversammlung zu bilden. Er besteht aus drei Verbandsräten.

(3) Nach der örtlichen Prüfung wird die Jahresrechnung von der Verbandsversammlung festgestellt.

(4) Nach der Feststellung der Jahresrechnung veranlasst der Verbandsvorsitzende die überörtliche Rechnungsprüfung. Überörtliches Prüfungsorgan ist die Staatliche Rechnungsprüfstelle des Landratsamtes Neustadt a. d. Waldnaab.

IV. Änderung der Verbandssatzung und Auflösung

§ 22 Änderung der Verbandssatzung

(1) Eine Änderung der Verbandssatzung bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl in der Verbandsversammlung.

(2) Scheidet ein Verbandsmitglied aus dem Zweckverband aus, ohne dass dadurch der Zweckverband aufgelöst wird, so wird es mit dem Betrag abgefunden, den es bei der Auflösung erhalten würde. Es hat das Recht, die auf seinem Gebiet gelegenen Gegenstände des Anlagevermögens unter Anrechnung auf seinen Abfindungsanspruch zum geschätzten Zeitwert zu übernehmen. Der Abfindungsanspruch wird drei Jahre nach dem Ausscheiden, spätestens im Falle der Auflösung des Zweckverbandes fällig. Die Beteiligten können für die Berechnung und Fälligkeit des Abfindungsanspruches eine abweichende Regelung vereinbaren.

§ 23 Auflösung des Zweckverbandes

Die Auflösung des Zweckverbandes ist unter folgenden Voraussetzungen wirksam:

1. Der Beschluss der Verbandsversammlung bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmenzahl in der Verbandsversammlung.
2. Die Vertretungsorgane aller Verbandsmitglieder müssen der Auflösung des Zweckverbandes zustimmen.
3. Die Übernahme der Beamten, der unkündbaren Angestellten, die einen vertraglichen Anspruch auf Versorgung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen haben und der Versorgungslasten des Zweckverbandes ist durch die Verbandsmitglieder zu regeln; die bisher erworbenen Rechte und Anwartschaften sind zu gewährleisten.
4. Die Auflösung bedarf der Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

§ 24 Abwicklung

Findet eine Abwicklung statt, ist das Vermögen nach Befriedigung der Gläubiger nach dem Umlegungsschlüssel im Zeitpunkt der Auflösung an die Verbandsmitglieder zu verteilen. Soweit das Vermögen die entrichteten Umlagebeträge übersteigt, darf es nur für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden.

V. Schlussbestimmungen

§ 25 Aufsicht; Schlichtung von Streitigkeiten

(1) Aufsichtsbehörde des Zweckverbandes ist das Landratsamt Neustadt a. d. Waldnaab.

(2) Bei Streitigkeiten zwischen dem Zweckverband und den Verbandsmitgliedern, wenn sie sich gleichgeordnet gegenüberstehen und bei Streitigkeiten der Mitglieder des Zweckverbandes untereinander aus dem Verbandsverhältnis, ist die Aufsichtsbehörde zur Schlichtung anzurufen.

§ 26 Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Die Satzungen und Verordnungen des Zweckverbandes werden im Amtsblatt des Landkreises Neustadt a. d. Waldnaab bekanntgemacht. Die Verbandsmitglieder weisen in der für die Bekanntmachung ihrer Satzung vorgesehenen Form auf diese Bekanntmachung hin. Die Satzungen und Verordnungen können in der Geschäftsstelle des Zweckverbandes bei der Stadt Neustadt a. d. Waldnaab eingesehen werden.

(2) Sonstige öffentliche Bekanntmachungen des Zweckverbandes sind in ortsüblicher Weise vorzunehmen. Die Aufsichtsbehörde kann eine Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Neustadt a. d. Waldnaab anordnen.

§ 27 Salvatorische Klausel

Sollten Bestimmungen dieser Satzung oder eine künftig in ihn aufgenommenen Bestimmung ganz oder teilweise rechtsunwirksam oder nicht durchführbar sein, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen der Satzung nicht berührt werden. Das gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass die Satzung eine Regelungslücke enthält. Anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was der Zweckverband gewollt hat oder nach dem Sinn und Zweck der Satzung gewollt hätte, sofern sie bei Abschluss der Satzung oder bei der späteren Aufnahme einer Bestimmung den Punkt bedacht hätte.

§ 28 Inkrafttreten

Diese Verbandssatzung tritt nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Neustadt a. d. Waldnaab zum 01.01.2022 in Kraft, gleichzeitig werden alle früheren Versionen, bzw. Änderungssatzungen außer Kraft gesetzt.

Neustadt a. d. Waldnaab, den 24.11.2021

Sebastian Dippold
1. Vorsitzender



Haushaltssatzung des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Vorbacher Gruppe für das Haushaltsjahr 2021

I.

Aufgrund der Art. 40 Abs. 1 KommZG, Art. 63 ff GO in Verbindung mit den §§ 16 ff der Verbandsatzung hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes zur Versorgung der Vorbacher Gruppe in ihrer öffentlichen Sitzung am 30.11.2021 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 beschlossen, die hiermit gemäß Art. 40 KommZG i.V.m. Art. 65 Abs. 3 GO amtlich bekannt gemacht wird:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit **270.100 €**

und

im Vermögenshaushalt

in den Einnahmen und Ausgaben mit **305.850 €**

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsmaßnahmen werden in Höhe von

211.250 €

festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt werden nicht festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird festgesetzt auf

35.200 €

§ 5

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 01. Januar **2021** in Kraft.

II.

Das Landratsamt Neustadt a. d. Waldnaab hat als Rechtsaufsichtsbehörde mit Schreiben vom 02.12.2021, Nr. 21-941/134-2021, die rechtsaufsichtliche Genehmigung für den Gesamtbetrag des Kredits in Höhe von 211.250 € (Art. 40 KommZG i. V. m. Art. 71 Abs. 2 GO) erteilt.

III.

Die Haushaltssatzung samt ihren Anlagen liegt vom Tage nach der Veröffentlichung der Bekanntmachung bis zur nächsten amtlichen Bekanntmachung einer Haushaltssatzung in der Verwaltungsstelle des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Vorbacher Gruppe bei der Verwaltungsgemeinschaft Kirchenthumbach, Bahnhofstraße 18, 91281 Kirchenthumbach, Zimmer-Nr. 002, während der allgemeinen Geschäftsstunden, zur öffentlichen Einsicht auf

Vorbach, 09. Dez. 2021

Wasserzweckverband Vorbacher Gruppe

Dr. Goller
Verbandsvorsitzender



Überschwemmungsgebietsverordnung

des Landratsamtes Neustadt a.d.Waldnaab

für das Überschwemmungsgebiet an der Naab und Waldnaab; Gewässer erster Ordnung, Flusskilometer 89,280 bis 107,40 auf dem Gebiet der Markt-gemeinde Luhe-Wildenaub, der Gemeinde Pirk und Gemeinde Schirmitz

vom 30.11.2021

Anlagen:

1. 5 Übersichtskarten (M = 1 : 15.000)
2. 1 Übersichtskarte (M = 1 : 20.000)
3. 12 Detailkarten (M = 1 : 2.500)

Das Landratsamt Neustadt a.d.Waldnaab erlässt auf Grund von § 76 Abs. 2 des Wasserhaushalts-gesetzes (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Art. 2 des Gesetzes vom 4. Dezember 2018 (BGBl. I S. 2254) geändert wurde in Verbindung mit § 11 Nr. 4 Delegationsverord-nung (DelV) vom 28. Januar 2014 (GVBl. S. 22), die zuletzt durch Verordnung vom 13. Januar 2020 (GVBl. S. 11) geändert worden ist, Art. 46 Abs. 3, Art. 63 und Art. 73 des Bayerischen Wassergeset-zes (BayWG) vom 25. Februar 2010 (GVBl. S. 66, ber. S. 130), das zuletzt durch § 5 Abs. 18 des Ge-setzes vom 23. Dezember 2019 (GVBl. S. 737) geändert wurde, folgende oben bezeichnete

Verordnung

§ 1

Allgemeines, Zweck

(1) ¹Auf dem Gebiet der Marktgemeinde Luhe-Wildenaub, der Gemeinde Pirk und Gemeinde Schir-mitz wird das in § 2 dieser Verordnung näher beschriebene Überschwemmungsgebiet an der Naab und Waldnaab festgesetzt. ²Das Überschwemmungsgebiet betrifft die in § 2 dargestellten Flächen, die bei einem 100-jährlichen Hochwasser überschwemmt oder durchflossen oder die für Hochwasserentlastung oder Rückhaltung beansprucht werden. ³Für dieses Gebiet werden die folgenden Regelungen erlassen.

(2) ¹Die Festsetzung dient der Darstellung einer konkreten, von Natur aus bestehenden Hochwas-sergefahr in dem betroffenen Bereich. ²Zudem werden Bestimmungen zur Vermeidung von Schäden und zum Schutz vor Hochwassergefahren getroffen.

(3) ¹Grundlage für die Ermittlung des Überschwemmungsgebietes ist das 100-jährliche Hoch-wasser. ²Ein 100-jährliches Hochwasser wird an einem Standort im statistischen Durchschnitt in 100 Jahren einmal erreicht oder überschritten. ³Da es sich um einen Mittelwert handelt, kann dieser Abfluss innerhalb von 100 Jahren auch mehrfach auftreten.

§ 2

Umfang des Überschwemmungsgebietes, Kennzeichnung der Hochwasserlinie

(1) ¹Die Grenzen des Überschwemmungsgebietes sind in den als Anlage (Blatt 1 bis Blatt 5) veröf-fentlichten Übersichtskarten eingetragen. ²Für die genaue Grenzziehung sind die Detailkarten im Maßstab 1:2.500 maßgebend, die im Landratsamt Neustadt a.d.Waldnaab und in den Kanz-leien der in § 1 genannten Marktgemeinde und Gemeinden niedergelegt sind; sie können dort während der Dienststunden eingesehen werden. ³Die genaue Grenze verläuft auf der jeweils ge-kennzeichneten Grundstücksgrenze oder, wenn die Grenze ein Grundstück schneidet, auf der dem Gewässer näheren Kante der gekennzeichneten Linie. ⁴Gänzlich im Überschwemmungs-gebiet liegende Gebäude sowie solchen gleichgestellte Gebäude, die teilweise im Überschwem-mungsgebiet liegen, sind in der Detailkarte farblich hervorgehoben. ⁵Die in den Sätzen 1 und 2 genannten Karten sind Bestandteile dieser Verordnung.

(2) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der im Überschwemmungsgebiet gelegenen Grundstücke berühren die festgesetzten Grenzen des Überschwemmungsgebiets nicht.

(3) ¹Auskunft über die Höhe der HW₁₀₀-Linie (Wasserstand bei 100-jährlichem Hochwasser) erteilt das Landratsamt Neustadt a.d.Waldnaab. ²An öffentlichen Gebäuden und an öffentlichen Anlagen soll die HW₁₀₀-Linie als Anhaltspunkt für die Hochwassergefahr für jede Person gut sichtbar gekennzeichnet werden.

§ 3

Bauleitplanung, Errichten und Erweiterung baulicher Anlagen

(1) Für die Ausweisung neuer Baugebiete sowie die Aufstellung, Änderung oder Ergänzung von Bauleitplänen gilt § 78 Abs. 1 bis 3 WHG.

(2) Für die Errichtung oder Erweiterung von baulichen Anlagen gilt § 78 Abs. 4, 5 und 7 WHG.

(3) Ein hochwasserangepasstes Errichten von Gebäuden im Sinn des § 78 Abs. 5 Satz 1 Nr. Buchstabe d) WHG ist gegeben, wenn nur Räume, die vollständig über dem beim Bemessungshochwasser zu erwartenden Wasserstand (HW₁₀₀-Linie) liegen, als Aufenthaltsräume genutzt werden und bautechnische Nachweise darüber vorgelegt werden, dass auch bei Hochwasser Auftriebs- und Rückstausicherheit sowie die Dichtheit und Funktionsfähigkeit, einschließlich der Entwässerung, gewährleistet sind; die Nachweise müssen von einem nach Art. 62 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) Berechtigten erstellt werden.

§ 4

Sonstige Vorhaben

(1) ¹Folgende sonstige Vorhaben nach § 78a Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 6 und 8 WHG sind im festgesetzten Überschwemmungsgebiet untersagt:

- a) die Errichtung von Mauern, Wällen oder ähnlichen Anlagen, die den Wasserabfluss behindern können,
- b) das Aufbringen und Ablagern von wassergefährdenden Stoffen auf dem Boden, es sei denn, die Stoffe dürfen im Rahmen einer ordnungsgemäßen Land- und Forstwirtschaft eingesetzt werden,
- c) die Lagerung von wassergefährdenden Stoffen außerhalb von Anlagen,
- d) das Ablagern und das nicht nur kurzfristige Lagern von Gegenständen, die den Wasserabfluss behindern können oder die fortgeschwemmt werden können,
- e) das Erhöhen oder Vertiefen der Erdoberfläche,
- f) das Anlegen von Baum- und Strauchpflanzungen, soweit diese den Zielen des vorsorgenden Hochwasserschutzes gemäß § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 und § 75 Absatz 2 WHG entgegenstehen,
- g) die Umwandlung von Auwald in eine andere Nutzungsart.

²Für diese Vorhaben gilt § 78a Abs. 1 bis 3 WHG.

§ 5

Heizölverbraucheranlagen

(1) Für die Errichtung neuer Heizölverbraucheranlagen gilt § 78c Abs. 1 WHG.

(2) ¹Für bestehende Heizölverbraucheranlagen gilt § 6 Abs. 1 und 4 dieser Verordnung sowie § 78c Abs. 3 Satz 3 WHG. ²Für Heizölverbraucheranlagen, die am 05.01.2018 in einem festgesetzten oder vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebiet vorhanden waren, gilt § 6 Abs. 1 dieser Verordnung sowie § 78c Abs. 3 Sätze 1 und 3 WHG.

(3) Für die Prüfpflicht neuer und bestehender Heizölverbraucheranlagen gilt § 6 Abs. 3 dieser Verordnung.

§ 6

Anforderung an Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

(1) Für die Errichtung und den Betrieb von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen gilt § 50 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV).

(2) Für die Errichtung und den Betrieb von Jauche-, Gülle- und Silagesickersaftanlagen (JGS-Anlagen) im Sinne des § 2 Abs. 13 AwSV gelten die Bestimmungen der Nrn. 8.2 und 8.3 Anlage 7 AwSV.

(3) ¹Bei prüfpflichtigen Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Geltungsbereich dieser Verordnung sind gemäß § 46 Abs. 3 AwSV die Prüfzeitpunkte und Prüfintervalle nach Maßgabe der Anlage 6 AwSV zu beachten. ²Bestehende Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen im Geltungsbereich dieser Verordnung, die nach § 46 Abs. 3 i. V. m. Anlage 6 AwSV prüfpflichtig sind, bislang aber nicht zumindest einmal von einem Sachverständigen nach AwSV auf ihre Hochwassersicherheit geprüft worden sind, sind innerhalb von spätestens sechs Monaten nach Inkrafttreten dieser Verordnung erstmalig durch einen Sachverständigen nach AwSV prüfen zu lassen. ³Ablauf und Durchführung richten sich nach der AwSV. ⁴Mit dem Abschluss dieser Prüfung beginnt die Frist für wiederkehrende Prüfungen dieser Anlagen nach AwSV. ⁵Weitergehende Regelungen in Einzelfallanordnungen nach AwSV oder in behördlichen Zulassungen für die Anlage bleiben unberührt.

§ 7

Antragstellung

¹Mit dem Genehmigungsantrag nach § 78 Abs. 5 Satz 1 WHG sind für bauliche Anlagen in entsprechender Anwendung der für Bauvorlagen geltenden Bestimmungen der Bayerischen Bauordnung die zur Beurteilung erforderlichen und geeigneten Unterlagen vorzulegen. ²Vorlagepflichten nach der Verordnung über Pläne und Beilagen in wasserrechtlichen Verfahren (WPBV) vom 13. März 2000 (GVBl S. 156, zuletzt geändert durch Verordnung vom 20. Oktober 2010 GVBl S. 727) bleiben unberührt.

§ 8

Befreiung

(1) Das Landratsamt Neustadt a.d.Waldnaab kann von den Verboten und Beschränkungen des § 7 eine Befreiung erteilen, wenn der Hochwasserschutz nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt ist oder überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dies erfordern.

(2) ¹Die Befreiung kann mit Inhalts- und Nebenbestimmungen verbunden werden und bedarf der Schriftform. ²Die Befreiung ist widerruflich.

(3) Im Fall des Widerrufs kann das Landratsamt Neustadt a.d.Waldnaab vom Grundstückseigentümer verlangen, dass der frühere Zustand wiederhergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz vor Hochwassergefahren erfordert.

§ 9
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Neustadt a.d.Waldnaab in Kraft.

Neustadt a.d.Waldnaab, den 30.11.2021

Landratsamt Neustadt a.d.Waldnaab

gez.
Andreas Meier
Landrat



Herausgeber und Verleger: Landkreis Neustadt a.d. Waldnaab, 92660 Neustadt a.d. Waldnaab

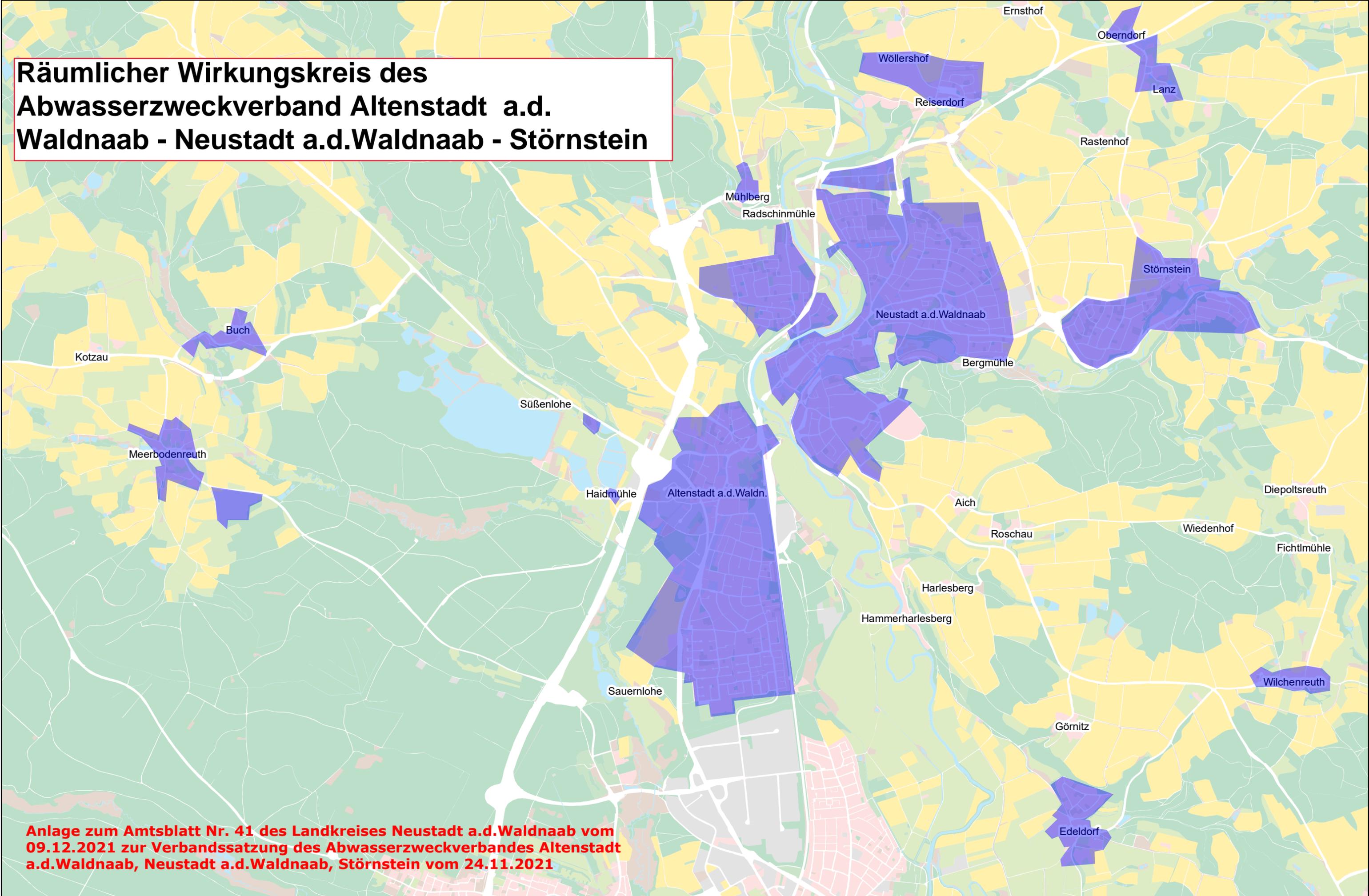
E-Mail: Amtsblatt@Neustadt.de Telefon: 09602 / 79-1030 oder -1040

Das Amtsblatt des Landkreises erscheint in der Regel einmal monatlich und nach Bedarf.

Für die inhaltliche Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität der externen Beiträge übernimmt der Landkreis Neustadt a.d. Waldnaab keine Verantwortung.

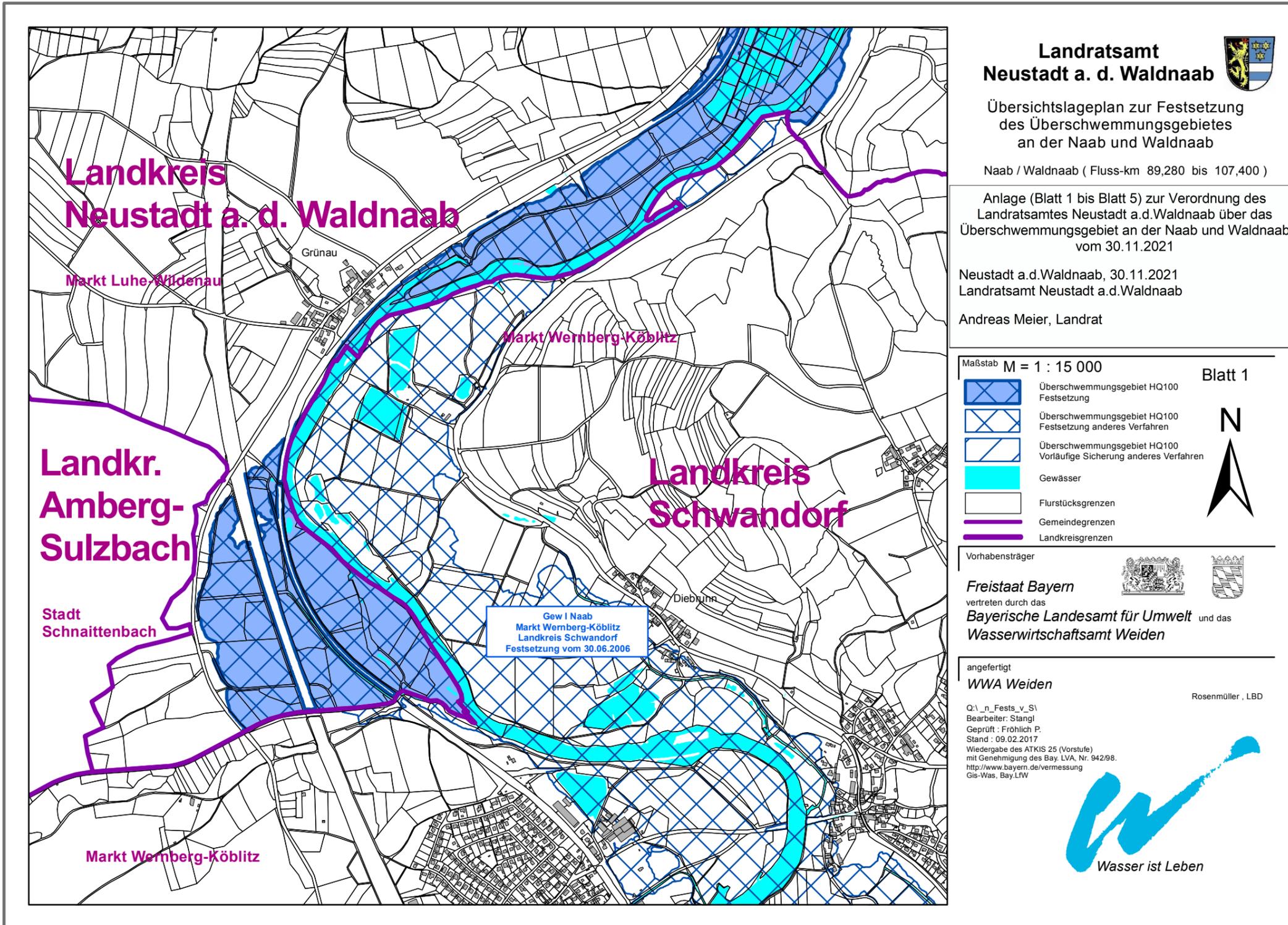
Das Amtsblatt wird auf den Internetseiten des Landkreises unter www.neustadt.de/landkreis-aktuelles/amtsblaetter veröffentlicht.

**Räumlicher Wirkungskreis des
Abwasserzweckverband Altenstadt a.d.
Waldnaab - Neustadt a.d.Waldnaab - Störnstein**



**Anlage zum Amtsblatt Nr. 41 des Landkreises Neustadt a.d.Waldnaab vom
09.12.2021 zur Verbandssatzung des Abwasserzweckverbandes Altenstadt
a.d.Waldnaab, Neustadt a.d.Waldnaab, Störnstein vom 24.11.2021**

Anlage zum Amtsblatt Nr. 41 des Landkreises Neustadt a.d.Waldnaab vom 09.12.2021 zur Überschwemmungsgebietsverordnung des Landratsamtes Neustadt a.d.Waldnaab für das Überschwemmungsgebiet an der Naab und Waldnaab vom 30.11.2021



Landratsamt Neustadt a. d. Waldnaab



Übersichtslageplan zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes an der Naab und Waldnaab

Naab / Waldnaab (Fluss-km 89,280 bis 107,400)

Anlage (Blatt 1 bis Blatt 5) zur Verordnung des Landratsamtes Neustadt a.d.Waldnaab über das Überschwemmungsgebiet an der Naab und Waldnaab vom 30.11.2021

Neustadt a.d.Waldnaab, 30.11.2021
Landratsamt Neustadt a.d.Waldnaab

Andreas Meier, Landrat

Maßstab **M = 1 : 15 000**

Blatt 1

-  Überschwemmungsgebiet HQ100 Festsetzung
-  Überschwemmungsgebiet HQ100 Festsetzung anderes Verfahren
-  Überschwemmungsgebiet HQ100 Vorläufige Sicherung anderes Verfahren
-  Gewässer
-  Flurstücksgrenzen
-  Gemeindegrenzen
-  Landkreisgrenzen



Vorhabensträger

Freistaat Bayern
vertreten durch das
Bayerische Landesamt für Umwelt und das
Wasserwirtschaftsamt Weiden



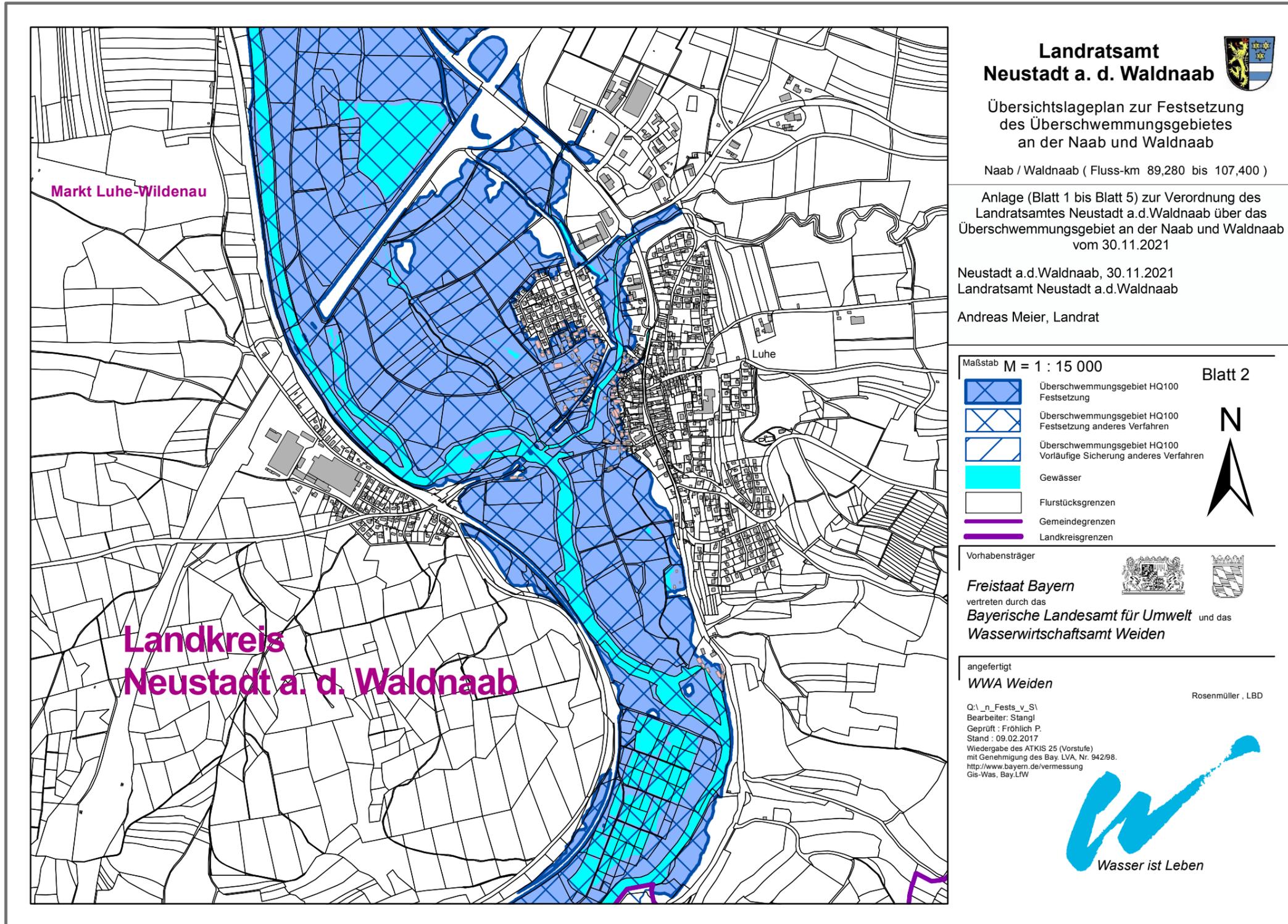
angefertigt
WWA Weiden

Rosenmüller, LBD

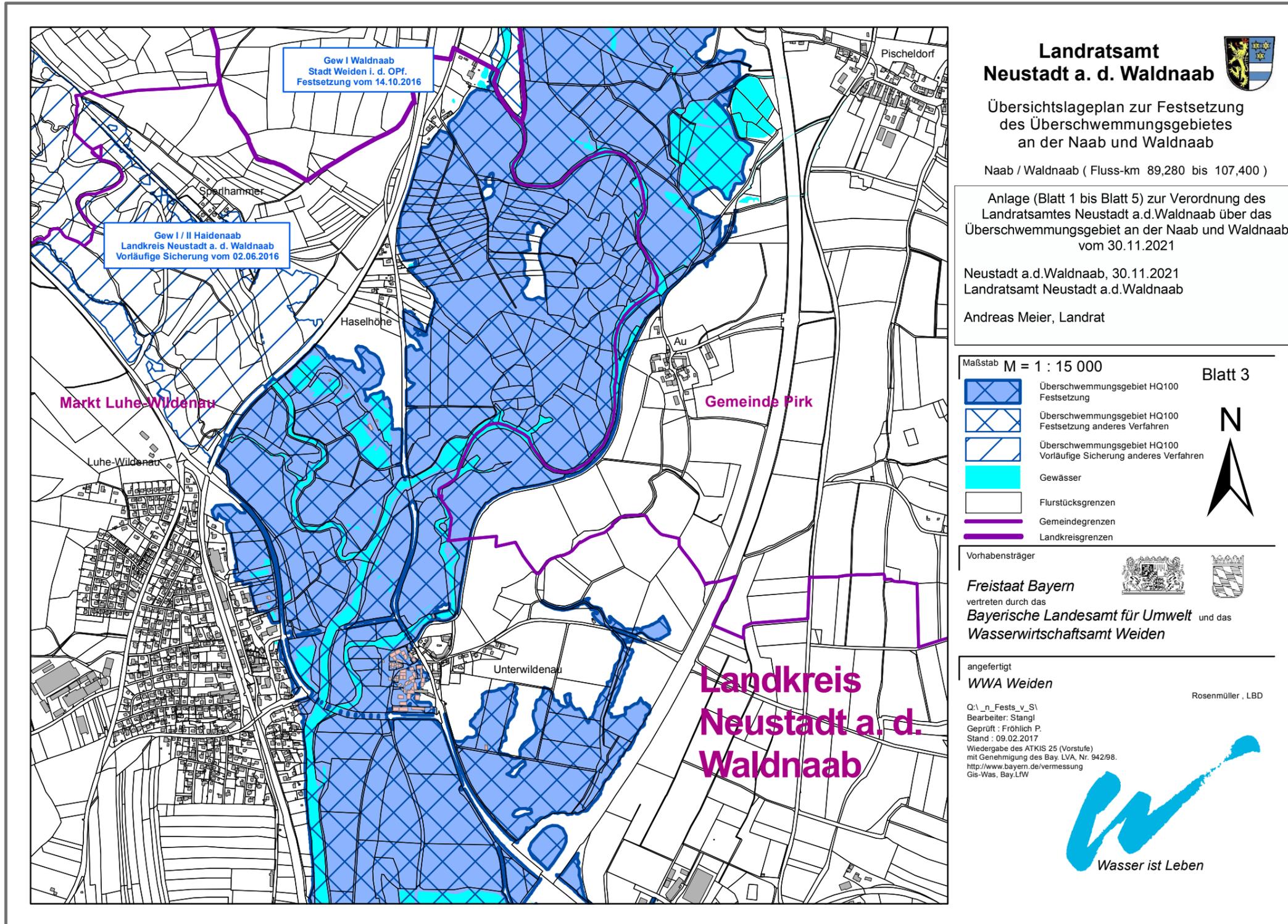
Q:_n_Fests_v_S\1
Bearbeiter: Stangl
Geprüft: Fröhlich P.
Stand: 09.02.2017
Wiedergabe des ATKIS 25 (Vorstufe)
mit Genehmigung des Bay. LVA, Nr. 942/98.
<http://www.bayern.de/vermessung>
Gis-Was, Bay.LfW



Anlage zum Amtsblatt Nr. 41 des Landkreises Neustadt a.d.Waldnaab vom 09.12.2021 zur Überschwemmungsgebietsverordnung des Landratsamtes Neustadt a.d.Waldnaab für das Überschwemmungsgebiet an der Naab und Waldnaab vom 30.11.2021



Anlage zum Amtsblatt Nr. 41 des Landkreises Neustadt a.d.Waldnaab vom 09.12.2021 zur Überschwemmungsgebietsverordnung des Landratsamtes Neustadt a.d.Waldnaab für das Überschwemmungsgebiet an der Naab und Waldnaab vom 30.11.2021



**Landratsamt
Neustadt a. d. Waldnaab**



Übersichtslageplan zur Festsetzung
des Überschwemmungsgebietes
an der Naab und Waldnaab

Naab / Waldnaab (Fluss-km 89,280 bis 107,400)

Anlage (Blatt 1 bis Blatt 5) zur Verordnung des
Landratsamtes Neustadt a.d.Waldnaab über das
Überschwemmungsgebiet an der Naab und Waldnaab
vom 30.11.2021

Neustadt a.d.Waldnaab, 30.11.2021
Landratsamt Neustadt a.d.Waldnaab

Andreas Meier, Landrat

Maßstab **M = 1 : 15 000**

Blatt 3

-  Überschwemmungsgebiet HQ100
Festsetzung
-  Überschwemmungsgebiet HQ100
Festsetzung anderes Verfahren
-  Überschwemmungsgebiet HQ100
Vorläufige Sicherung anderes Verfahren
-  Gewässer
-  Flurstücksgrenzen
-  Gemeindegrenzen
-  Landkreisesgrenzen



Vorhabensträger

Freistaat Bayern



vertreten durch das
Bayerische Landesamt für Umwelt und das
Wasserwirtschaftsamt Weiden

angefertigt

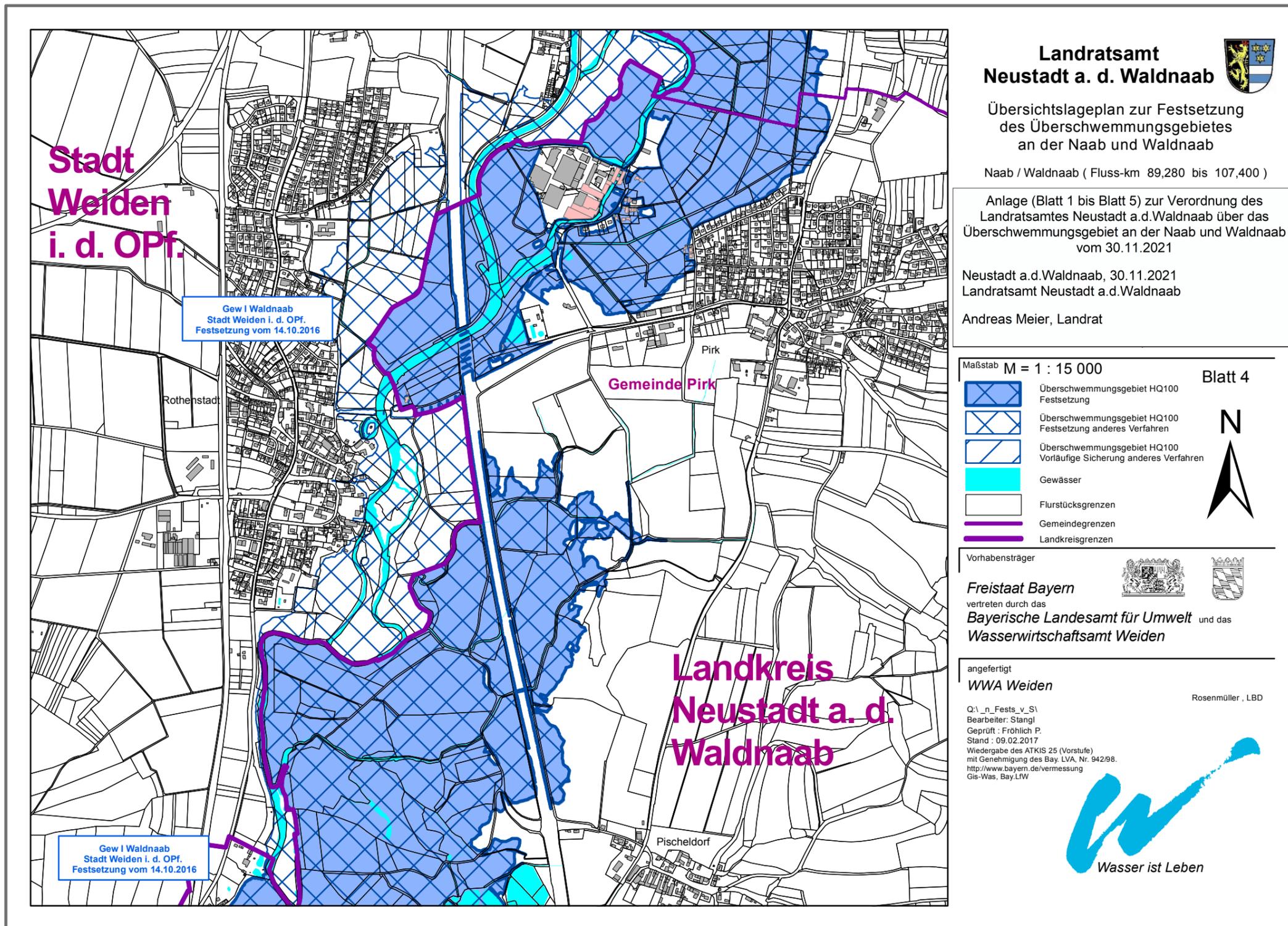
WWA Weiden

Rosenmüller, LBD

Q:_n_Fests_v_S1
Bearbeiter: Stangl
Geprüft: Fröhlich P.
Stand: 09.02.2017
Wiedergabe des ATKIS 25 (Vorstufe)
mit Genehmigung des Bay. LVA, Nr. 942/98.
<http://www.bayern.de/vermessung>
Gis-Was, Bay.LfW



Anlage zum Amtsblatt Nr. 41 des Landkreises Neustadt a.d.Waldnaab vom 09.12.2021 zur Überschwemmungsgebietsverordnung des Landratsamtes Neustadt a.d.Waldnaab für das Überschwemmungsgebiet an der Naab und Waldnaab vom 30.11.2021



**Landratsamt
Neustadt a. d. Waldnaab**



Übersichtslageplan zur Festsetzung
des Überschwemmungsgebietes
an der Naab und Waldnaab

Naab / Waldnaab (Fluss-km 89,280 bis 107,400)

Anlage (Blatt 1 bis Blatt 5) zur Verordnung des
Landratsamtes Neustadt a.d.Waldnaab über das
Überschwemmungsgebiet an der Naab und Waldnaab
vom 30.11.2021

Neustadt a.d.Waldnaab, 30.11.2021
Landratsamt Neustadt a.d.Waldnaab

Andreas Meier, Landrat

Maßstab **M = 1 : 15 000**

Blatt 4

-  Überschwemmungsgebiet HQ100
Festsetzung
-  Überschwemmungsgebiet HQ100
Festsetzung anderes Verfahren
-  Überschwemmungsgebiet HQ100
Vorläufige Sicherung anderes Verfahren
-  Gewässer
-  Flurstücksgrenzen
-  Gemeindegrenzen
-  Landkreisgrenzen



Vorhabensträger

Freistaat Bayern

vertreten durch das
Bayerische Landesamt für Umwelt und das
Wasserwirtschaftsamt Weiden



angefertigt

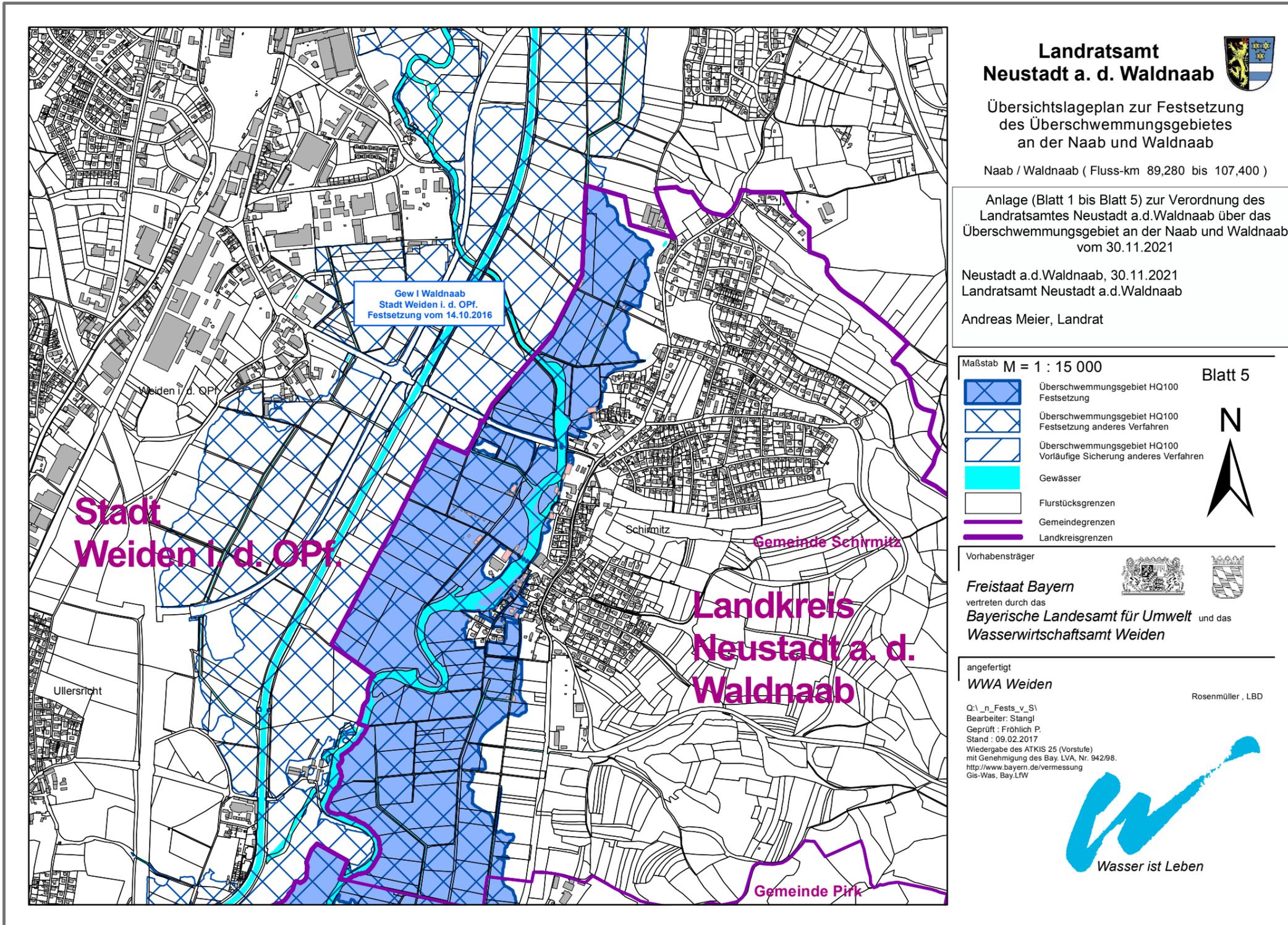
WWA Weiden

Rosenmüller, LBD

Q:_n_Fests_v_S\1
Bearbeiter: Stangl
Geprüft: Fröhlich P.
Stand: 09.02.2017
Wiedergabe des ATKIS 25 (Vorstufe)
mit Genehmigung des Bay. LVA, Nr. 942/98.
<http://www.bayern.de/vermessung>
Gis-Was, Bay.LfW



Anlage zum Amtsblatt Nr. 41 des Landkreises Neustadt a.d.Waldnaab vom 09.12.2021 zur Überschwemmungsgebietsverordnung des Landratsamtes Neustadt a.d.Waldnaab für das Überschwemmungsgebiet an der Naab und Waldnaab vom 30.11.2021



**Landratsamt
Neustadt a. d. Waldnaab**



Übersichtslageplan zur Festsetzung
des Überschwemmungsgebietes
an der Naab und Waldnaab

Naab / Waldnaab (Fluss-km 89,280 bis 107,400)

Anlage (Blatt 1 bis Blatt 5) zur Verordnung des
Landratsamtes Neustadt a.d.Waldnaab über das
Überschwemmungsgebiet an der Naab und Waldnaab
vom 30.11.2021

Neustadt a.d.Waldnaab, 30.11.2021
Landratsamt Neustadt a.d.Waldnaab

Andreas Meier, Landrat

Maßstab **M = 1 : 15 000**

Blatt 5

-  Überschwemmungsgebiet HQ100
Festsetzung
-  Überschwemmungsgebiet HQ100
Festsetzung anderes Verfahren
-  Überschwemmungsgebiet HQ100
Vorläufige Sicherung anderes Verfahren
-  Gewässer
-  Flurstücksgrenzen
-  Gemeindegrenzen
-  Landkreisgrenzen



Vorhabensträger

Freistaat Bayern

vertreten durch das
Bayerische Landesamt für Umwelt und das
Wasserwirtschaftsamt Weiden



angefertigt

WWA Weiden

Rosenmüller, LBD

Q:_n_Fests_v_S\1
Bearbeiter: Stangl
Geprüft: Fröhlich P.
Stand: 09.02.2017
Wiedergabe des ATKIS 25 (Vorstufe)
mit Genehmigung des Bay. LVA, Nr. 942/98.
<http://www.bayern.de/vermessung>
Gis-Was, Bay.LfW

